

Dr. Hans Henning Hoff
Kanzlei: Heuking Kühn Lüer Wojtek PartGmbH
Neuer Wall 63
20354 Hamburg

An das
Versorgungswerk der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
in der Freien und Hansestadt Hamburg
Esplanade 39

20354 Hamburg

Hamburg, den 1. Dezember 2021

Antrag auf Änderung der Satzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

weiterhin haben wir im Versorgungswerk keine praktikable Satzungsbestimmung, um die erforderlichen Wahlen zum Verwaltungsausschuss durchführen zu können.

Hiermit stelle ich daher unter Wahrung der Frist des § 3 Abs. 2 Satz 5 unserer Satzung einen Satzungsänderungsantrag, der auf der nächsten Mitgliederversammlung am 02.02.2022 zur Abstimmung gestellt werden soll.

Anliegen:

1. Bei turnusmäßigen Personalwahlen soll künftig die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Wahl ausreichend, aber auch erforderlich sein.
2. Für Satzungsänderungen (§ 4 Nr. 1), ein konstruktives Misstrauensvotum (§ 4 Nr. 2 zweiter Halbsatz), bei dem ein Mitglied des Verwaltungsausschusses während seiner laufenden vierjährigen Amtsperiode abgewählt wird, und für die Änderung von Versorgungsleistungen (§ 4 Nr. 5) soll künftig eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen ausreichend sein. Bisher ist eine 75%-ige Mehrheit erforderlich.
3. Bei allen Abstimmungen der Mitgliederversammlung soll es künftig auf die (ggf. qualifizierte) Mehrheit der abgegebenen Stimmen ankommen; Stimmenthaltungen sollen unberücksichtigt bleiben.

Antrag auf Satzungsänderung:

Die Mitgliederversammlung möge die folgende Änderung von § 3 Abs. 5 der Satzung beschließen:

aktuelle Fassung

(5) ¹ Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. ² Beschlüsse betreffend § 4 Ziff. 1, 2 und 5 können nur bei Anwesenheit von mindestens 100 Mitgliedern mit Dreiviertelmehrheit gefasst werden.

neue Fassung

(5) ¹ Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ² Beschlüsse betreffend § 4 Ziff. 1, 2 zweiter Halbsatz und Ziff. 5 können nur bei Anwesenheit von mindestens 100 Mitgliedern mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst werden. ³ Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht als abgegebene Stimmen gewertet.

Begründung:

1. Bei der Wahl zum Verwaltungsausschuss soll künftig die einfache Mehrheit der Stimmen ausreichend sein. Derzeit erfordert die Satzung bei jeder Wahl zum Verwaltungsausschuss eine Mehrheit von wenigstens 75 % der anwesenden Mitglieder. Dieses Mehrheitserfordernis ist so hoch, dass aktuell über mehrere Mitgliederversammlungen in unzähligen Wahlgängen nur eine Position im Verwaltungsausschuss neu besetzt werden konnte. Es sind somit noch vier Stellen zu besetzen.

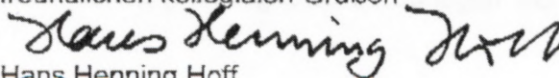
Bei den Wahlen zur Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg reicht dagegen eine relative Mehrheit der Stimmen. Damit würde eine Wahl in jedem Fall zu einer Neubesetzung des Verwaltungsausschusses führen, auch wenn die Gewählten keine Stimmenmehrheit erreicht haben. Wir sollten eine aber Mehrheit als Voraussetzung für eine Wahl beibehalten.

2. Für die übrigen in der Satzung vorgesehenen Fälle einer qualifizierten Mehrheit ist eine Erhöhung auf 2/3 der Stimmen im Vergleich zur einfachen Mehrheit angemessen. Vorgeschlagen wird insoweit eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, da 3/4-Mehrheit in der Praxis kaum zu erreichen ist und bereits die Schwelle von 2/3 eine sehr breite Mehrheit darstellt.

3. Schließlich soll klargestellt werden, auf welche Bezugsgröße sich die erforderliche Mehrheit bezieht. Der bisherige Wortlaut der Satzung ist unklar. Stimmenthaltungen könnten wie Nein-Stimmen gewertet werden. Eine solche Zählweise der Stimmenthaltungen dürfte aber gerade nicht dem entsprechen, was sich jemand bei seiner Enthaltung vorgestellt hat.

4. Mit der vorgeschlagenen Satzungsänderung hätten wir bei den vergangenen Mitgliederversammlungen den Verwaltungsausschuss wirksam neu besetzen können.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Dr. Hans Henning Hoff
Rechtsanwalt